



LANDKREIS  
TUTTLINGEN

ARBEITSHILFE ZUM

# KINDERSCHUTZ

FÜR VEREINE,  
VERBÄNDE  
UND JUGEND-  
ORGANISATIONEN



**Impressum:**

Landratsamt Tuttlingen  
Amt für Familie, Kinder und Jugend  
Bahnhofstr. 100  
78532 Tuttlingen

2016

1. Auflage

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>Präventions- und Schutzkonzepte.....</b>	<b>5</b>
<b>Vereinbarung mit dem Jugendamt .....</b>	<b>5</b>
Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben- /ehrenamtlich tätige Personen .....	6
<b>Führungszeugnis in der Praxis.....</b>	<b>7</b>
Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen gemäß §72a SGB VIII .....	9
Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich- oder nebenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit .....	10
<b>Weitere Informationen und Musterblätter .....</b>	<b>11</b>
Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII.....	11
Auszug aus dem Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis.....	12
Der Gesetzestext im Wortlaut: § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen .....	13
Bausteine/Hinweise für einen Verfahrensplan bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch: .....	14
Verfahrensplan bei Verdacht auf Kindswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) .....	15

# Arbeitshilfe zum Kinderschutz für Vereine, Verbände und Jugendorganisationen

## Einleitung

Mit dieser Arbeitshilfe sollen den Verbänden und Vereinen im Landkreis Tuttlingen grundlegende Informationen zum gelingenden Kinderschutz gegeben werden.

Bundesrat und Bundestag haben am 16. Dezember 2011 das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) beschlossen. Seit dem 1. Januar 2012 ist es in Kraft und in einigen Punkten auch für Vereine, Verbände und Jugendorganisationen von Relevanz. Besonders durch den § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ verpflichtet das Bundeskinderschutzkonzept dazu, dass freie Träger dafür Sorgen zu tragen haben, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Personen tätig sind oder werden, die für eine begangene Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Als wirksames Instrument ist hierfür das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgesehen, in dem auch einschlägige Verurteilungen unter der Bagatellgrenze aufgeführt werden.

Im Rahmen des § 72a sieht der Gesetzgeber im Vergleich zu hauptamtlich Beschäftigten bei Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen keine generelle Führungszeugnispflicht vor. Ein erweitertes Führungszeugnis ist demnach nur dann vorzulegen, wenn die neben- und ehrenamtlich Tätigen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben und die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern, da hier ein besonderes Schutzverhältnis zwischen dem Kind/Jugendlichen und dem Mitarbeitenden aufgebaut werden kann.

Vereine, Verbände und Jugendorganisationen sind sich ihrer Verantwortung für die ihnen anvertrauten Heranwachsenden sehr bewusst. Ziel ist es, den Schutz der jungen Menschen als grundsätzliche Haltung im Verein zu verankern und durch geeignete Instrumente und Methoden bestmöglich zu sichern. Die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann hier nur eine Maßnahme sein. Für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz muss dieser bürokratische Akt in ein großes Gesamtschutzkonzept integriert sein.

Für Vereine und Verbände, die als freie Träger in der Kinder- und Jugendhilfe aktiv sind und eine Förderung aus öffentlichen Mitteln, bedeutet dies:

- Aufbau und Implementierung eines geeigneten Schutz- und Präventionskonzepts.
- Vereinbarung mit dem Jugendamt über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Das Jugendamt kommt hierfür auf Sie zu.
- Umsetzung dieser Vereinbarung in den eigenen Verbands-/Vereinsstrukturen.

Für diese Aufgaben wollen wir Sie mit dieser Handreichung sensibilisieren und bei der Umsetzung unterstützen.

Weitere Informationen erhalten sie u.a. auf folgenden Seiten:

- Homepages der Dachverbände auf Landes- und Bundesebene
- Landesjugendring Baden-Württemberg  
<http://www.ljrbw.de/service/rechtsfragen/bundeskinderschutzgesetz>
- Kommunalverband für Jugend und Soziales  
<http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html>

Für weitere Fragen stehen Ihnen im Landratsamt zur Verfügung:

*Herr Reinhard Günther*

*(Leiter des Sozialen Dienstes)*

*Telefon: 07461 / 926 – 4102*

*E-Mail: [r.guenther@landkreis-tuttlingen.de](mailto:r.guenther@landkreis-tuttlingen.de)*

*Frau Verena Kriegisch*

*(Kreisjugendreferat)*

*Telefon: 07461 / 926 – 9149*

*E-Mail: [v.kriegisch@landkreis-tuttlingen.de](mailto:v.kriegisch@landkreis-tuttlingen.de)*

## Präventions- und Schutzkonzepte

Um den Kinder- und Jugendschutz aktiv umzusetzen legen wir allen Vereinen, Verbänden und Jugendorganisationen die Implementierung eines geeigneten Schutzkonzeptes nahe. Viele Dachverbände auf Landesebene und der Landesjugendring BW haben hierzu hilfreiche Arbeitsmaterialien für ihre Mitgliedsverbände erstellt. Weitere Unterstützung bei der Erarbeitung vor Ort leistet auch Anfrage auch das Kreisjugendreferat.

Bausteine eines Schutzkonzeptes können sein:

- Sensibilisierung für Kinder- und Jugendschutz innerhalb der eigenen Struktur
- Qualifizierung/Schulung der Mitarbeitenden
- Erstellung eines Verfahrensplans im Verdachtsfall (*Muster siehe Anhang*)
- Organigramm mit Nennung von Ansprechpartnern
- Gute Öffentlichkeitsarbeit: „Wir passen auf!“
- Leitbild mit Ehrenkodex (*Muster siehe Anhang*)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Verhaltenstipps und Reflexionsfragen für die praktische Arbeit
- Transparenz

Entscheidend für den Erfolg bei der Implementierung eines Konzeptes ist das eindeutige „Ja“ der Vorstandschaft und der Mitglieder zum Kinder- und Jugendschutz.

## Vereinbarung mit dem Jugendamt

Der örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe - sprich das Jugendamt - ist verpflichtet, mit allen Vereinen, Verbänden und Organisationen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (= freie Träger) und die öffentliche Mittel erhalten, Vereinbarungen über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abzuschließen. Das Jugendamt kommt hier auf die Verbände und Vereine zu.

Zur Vorbereitung auf die Vereinbarung müssen die Vereine/Verbände prüfen, bei welchen Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtliche eingesetzt werden und ob hier die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis in Abhängigkeit von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes aus ihrer Sicht für notwendig erachtet wird. Folgendes Prüfschema kann hierfür verwendet werden:

# Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

(Schema ist für jede Tätigkeit neu auszufüllen)

<b>Träger/Verein</b>				
<b>Ehrenamtliche Tätigkeit</b>				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

<b>Gefährdungspotential bzgl.</b>	<b>Gering</b>	<b>Mittel</b>	<b>Hoch</b>
<b>Art:</b>			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
<b>Intensität:</b>			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
<b>Dauer:</b>			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

<b>Abschließende Einschätzung:</b>			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja	nein

<b>Begründung</b>

## Führungszeugnis in der Praxis

Der Verein/Verband ist auch für die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zuständig. Zunächst müssen Mitarbeitenden über die Notwendigkeit zur Vorlage eines Zeugnisses informiert werden. Wird das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt, entfällt die Gebührenpflicht. Hierzu muss der Verband/Verein dem Mitarbeitenden seine ehrenamtliche Tätigkeit bescheinigen. Einen Formulierungsvorschlag finden Sie auf der nächsten Seite.

Der Mitarbeitende kann mit dieser Bestätigung das erweiterte Führungszeugnis bei seiner Meldebehörde kostenlos beantragen. Nach Erhalt des Zeugnisses wird dieses dem im Verein/Verband Zuständigen zur Einsichtnahme vorgelegt. Es gelten die Regelungen des Datenschutzes:

- Das Führungszeugnis verbleibt immer bei der ehrenamtlichen Person.
- Die zur Einblicknahme beauftragte Person nimmt Einsicht in das Zeugnis.
- Vermerkt werden neben dem Datum der Einsichtnahme nur der Name der Person und ob ein Eintrag der im Gesetz benannten Straftaten vorliegt.
- Nach fünf Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden die Informationen der Ehrenamtlichen gelöscht.
- Die mit der Einsichtnahme Beauftragten wahren absolutes Stillschweigen über alle Kenntnisse, sie die durch die Einsichtnahme erhalten und die nichts mit dem Zweck des Kinderschutzes (Strafbestände nach §72a Nr.7 SGB VIII) zu tun haben.

Bei kurzfristigen Einsätzen kann ein erweitertes Führungszeugnis nicht immer rechtzeitig vorgelegt werden. In diesen Fällen ist eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen (siehe Anhang). Eine solche Selbstverpflichtungserklärung kann auch zudem von weiteren Mitarbeitenden eingeholt werden, die nach der geltenden Regel kein Führungszeugnis vorweisen müssen.

Folgende Fragen sollten vereins-/verbandsintern hierzu parallel im Vorfeld geklärt werden:

- Bei wem kann die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung beantragt werden?
- Wer nimmt Einsicht in das Zeugnis?
- Wie werden die Einsichtnahme und das Ergebnis dokumentiert? Ein Musterdokumentationsblatt finden Sie im Anhang.
- Wie kann die notwendige Wiedereinsichtnahme organisiert werden?
- Von wem muss zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung eingeholt werden?
- Wie kann der Datenschutz garantiert werden?



**Bestätigung über eine ehrenamtlichen Tätigkeit  
zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses  
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Frau / Herr .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

ist seit / ab dem ..... ehrenamtlich für den

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereinsregister-Nr.)

tätig, und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit beantragen wir hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung.

Ort, Datum: .....

Stempel / Unterschrift des Vorstands: .....



# **Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich- oder nebenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit**

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

Geburtsdatum: .....

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
  
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184g StGB)
  
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
  
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Straftaten anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort; Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Weitere Informationen und Musterblätter

### **Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

# Auszug aus dem Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

## I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

## II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird,** die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG1 genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

## III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

## IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

## **Der Gesetzestext im Wortlaut: § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## **Bausteine/Hinweise für einen Verfahrensplan bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch:**

### **Was tun bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch?**

- Bewahren Sie Ruhe. Handeln Sie überlegt und nicht vorschnell.
- Intensivieren Sie den Kontakt zum Opfer. Hören Sie ihm/ihr zu und schenken Sie ihm/ihr Ihr Vertrauen. Besprechen Sie das weitere Vorgehen. Versprechen Sie dabei nichts, was Sie nicht halten können (beispielsweise das Versprechen mit niemandem darüber zu reden).
- Holen Sie sich Hilfe bei der Fachberatungsstelle in Tuttlingen (siehe unten). Bearbeiten Sie gemeinsam mit den Fachexperten den Verdacht und die Vorwürfe, um möglichst genau das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt die nächsten Schritte einzuleiten.
- Motivieren Sie die Betroffenen, selbst den Kontakt zur Beratungsstelle zu suchen. Bieten Sie evtl. an, den Erstkontakt zur Beratungsstelle zu machen. Evtl. können Sie auch zum Ersttermin begleiten.
- Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter solange sich der Verdacht nicht erhärtet und auch dann nur in Absprache mit den Betroffenen.
- Konfrontieren Sie den mutmaßlichen Täter/ die mutmaßliche Täterin nicht mit ihrem Verdacht! Sie warnen ihn/sie damit vor und verschaffen ihm/ihr damit einen Vorteil.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich – am besten mit Datum und so detailliert wie möglich.

Wichtig: Sie dürfen dieses Thema jederzeit abgeben. Zu empfehlen ist dies insbesondere,  
→ wenn Sie sich mit der Situation überfordert fühlen oder  
→ wenn Sie mit der/dem mutmaßliche(n) Täter(in) befreundet sind.

Wenden Sie sich hierzu an die im Verein zuständige Ansprechperson bzw. den Vorstand.

Die Beratungsstelle zum Thema sexueller Missbrauch im Landkreis Tuttlingen ist:

Phönix e.V.

Bahnhofstr. 11  
8532 Tuttlingen

Tel. 07461 / 770550

[www.phoenix-tuttlingen.de](http://www.phoenix-tuttlingen.de)

## **Verfahrensplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Ausgangspunkt bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist ein sogenannter „gewichtiger Anhaltspunkt“. Also die Annahme, dass in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintritt, wenn nicht eingegriffen wird. Unter Schaden versteht man hier eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von Leben, Gesundheit, körperlicher, geistiger und seelischer Entwicklung. Hat beispielsweise ein Jugendleiter einen solchen Verdacht, *muss* er nach dem Gesetz aktiv werden.

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist Phönix, die Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch in Tuttlingen, zuständig (siehe S. 12). Bei allen anderen Arten von Kindeswohlgefährdung wie beispielsweise mangelnder Ernährung, Vernachlässigung oder Gewalt in der Familie ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ Ansprechpartnerin. Hier handelt es sich um speziell ausgebildete Fachkräfte. Diese helfen bei der Einschätzung, ob eine Meldung beim Jugendamt nötig ist.

Ansprechpartner für die Vereine im Landkreis Tuttlingen ist:

Verena Kriegisch

Tel. 07461 / 926 – 9149

E-Mail: [v.kriegisch@landkreis-tuttlingen.de](mailto:v.kriegisch@landkreis-tuttlingen.de)

Eine Vertretung erreichen Sie auch über das Sekretariat des Jugendamts:

Tel. 07461 / 926 - 4107

Die Fachkräfte werden mit Ihnen das weitere Vorgehen besprechen.